

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 111 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 113-114
- 112 Immissionsschutz; hier: Anzeige der Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG, Am Stadtholz 37, 33609 Bielefeld – Standort: Bielefeld – zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, S. 114
- 113 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017, S. 114

- 114 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, S. 115-116

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 115 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; hier: Einladung zur Mitgliederversammlung, S. 117
- 116 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: 2. Sitzung der 12. Verbandsversammlung, S. 117

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**111 Wasserrecht;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. April 2021  
54.01.14.70-005

Die Stadt Bad Oeynhausen plant die Anbindung des Lohbuschteichs im Ortsteil Dehme an die Weser. Der Lohbuschteich ist ein ca. 2,84 ha großes Stillgewässer (inklusive Uferzone), das zwischen ca. Stat. Km 192,30 und 193,06 unmittelbar an die Weser grenzt.

Im Rahmen der Bewirtschaftungspläne wurden zur Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verschiedene hydromorphologische Maßnahmen in den Maßnahmeprogrammen erarbeitet. Für den Bereich des Lohbuschteichs ist im Zusammenhang mit dem Umsetzungsfahrplan Mittelweser unter anderem eine „Ökologische Optimierung bzw. Entwicklung von Sekundärbiotopen“ vorzusehen, um eine Verbesserung der Auenstruktur zu erreichen. Weitere Entwicklungsziele sind die Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen, die Entwicklung naturnaher Auengebüsche sowie eine naturnahe Anbindung des einmündenden Dehmer Mühlenbachs. Das Vorhaben umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen in dem Projektgebiet wie die Entschlammung und Beseitigung der Hybridpappelbestände, Herstellung von Ruhezonen und Stillwasserzonen sowie Teilentfernung einer Buhne.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für sonstige, der Art nach nicht von Nr. 13.18.2 erfasste Ausbaumaßnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser zielen ausnahmslos auf eine Verbesserung der aktuell vorhandenen Verhältnisse. Durch die neue Oberflächengestaltung nach Abtrag und teilweisem Wiedereinbau von Boden werden die Voraussetzungen für einen neuen Vegetationsstandort geschaffen, der eine im Vergleich zum heutigen Zustand deutlich höhere Vegetationsvielfalt ermöglichen wird. Auch hinsichtlich der Natur und Landschaft zielt die Planung mittel- bis langfristig auf eine Verbesserung der Biotopstrukturen ab. Der Lohbuschteich ist auf seiner gesamten Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt (BT-3719-0301-2006). Bei sensibler Umsetzung der geplanten Maßnahme ist von einer deutlichen Verbesserung aus gesamtökologischer Sicht auszugehen. Ebenso werden sich positive Effekte auf das Schutzgut Tiere und auf den Artenschutz einstellen. Nach Art und Umfang des Vorhabens sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten. Abfall wird nicht erzeugt.

Das Projektgebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Es ist unmittelbar umgeben vom Landschafts-

schutzgebiet „Südliche Weseraue“ (LSG-3718-007), bis auf das nördliche Weserufer allerdings von den Festsetzungen ausgenommen.

Die Umsetzung des Projektes ist mit einer Zunahme zusätzlichen Retentionsraums verbunden, daher sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 113-114

**112** **Immissionsschutz;**  
**hier: Anzeige der**  
**Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG,**  
**Am Stadtholz 37, 33609 Bielefeld**  
**– Standort: Bielefeld –**  
**zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer**  
**nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. April 2021  
A23a-700.0001/21

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Die Firma **Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG** hat mit Datum vom 18. Dezember 2021 die störfallrelevante Errichtung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 33609 Bielefeld, Eckendorfer Str. 10, Gemarkung Bielefeld 052853, Flur 75, Flurstück 598 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mischen von Bioziden mit einer Kapazität von weniger als 5 t pro Tag
- Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 114

**113** **Kommunalaufsicht;**  
**hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung**  
**des Zweckverbandes Studieninstitut**  
**für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**  
**in der Neufassung vom 20. November 2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat mit Umlaufbeschluss in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis 5. Februar 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 beschlossen:

**I.**

1. In § 2 wird bei dem Verweis auf das GkG der Zusatz „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204)“ ersetzt durch den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“.
2. In § 3 wird ein zusätzlicher Abs. 5 eingefügt: „Das Studieninstitut soll in allen Aufgabenbereichen die Digitalisierung weiterentwickeln. Dazu gehören neben den Verwaltungsprozessen die Entwicklung geeigneter E-Learning Elemente sowie der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel in Aus- und Fortbildung.“  
Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.
3. In § 5 Abs. 3 wird der Institutsausschuss gestrichen. Der neue § 5 Abs. 3 lautet „Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Zweckverbandes auf den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin übertragen.“
4. In § 9 Abs. 1 d) werden die Vertreter/Vertreterinnen kreisangehöriger Gemeinden von drei auf „zwei“ reduziert. In § 9 Abs. 1 werden zwei neue Buchstaben hinzugefügt: „§ 9 Abs. 1 g) ein Vertreter/eine Vertreterin des Bereiches Fortbildung.“  
„§ 9 Abs. 1 h) ein Vertreter/eine Vertreterin des Bereiches Rettungsdienst.“
5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt verändert:  
„(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (Homepage des Studieninstituts Westfalen-Lippe [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de)). Auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage wird nachrichtlich in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Detmold und Münster hingewiesen.“
6. § 17 wird wie folgt verändert: „Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

**II.**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat mit Umlaufbeschluss in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis 5. Februar 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 20. Dezember 2017 (ABl. Reg. Dt. 2017, S. 113-116) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. April 2021  
31.01.2.2-001/2020-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Becker

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 114

**114 Immissionsschutz;  
hier: Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Mai 2021  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
700-53.0015/21/3.7.1

Die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Detmold eine Änderungsge-  
nehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für ihre Anlage zur  
Herstellung von Grauguss und Sphäroguss überwiegend für  
Schachtabdeckungen und Straßenabläufe nach Nr. 3.7.1 des  
Anhangs 1 der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei-  
betrieben mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von  
20 Tonnen oder mehr je Tag) auf ihrem Betriebsgrundstück  
Auf der Welle 5 – 7 in 32369 Rahden (Gemarkung Rahden,  
Flur 6, Flurstücke 187, 188, 472, 366, 415, 516, 175, 174)  
Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Verarbeitungska-  
pazität an Flüssigmetall von 68.000 t/a auf 100.000 t/a.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Än-  
derung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Ver-  
ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-  
setzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
– 4. BImSchV) und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV  
genehmigungsbedürftigen Anlage. Für das Verfahren und die  
Zulassungsentscheidung ist gemäß § 2 ZustVU NRW die Be-  
zirksregierung Detmold zuständig.

Die hat Antragstellerin nachfolgend genannte entschei-  
dungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vor-  
habens vorgelegt:

- Immissionsprognose Staubförmige Emissionen
- Schalltechnische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahme Gerüche
- Erschütterungsgutachten

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorge-  
nannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4  
BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durch-  
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich  
bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt  
gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV  
in der Zeit vom **17. Mai 2021** bis einschließlich **16. Juni 2021**  
bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15  
32756 Detmold, Raum A 305,  
Tel.-Nr.: 05231/71 5301,  
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antrags-  
unterlagen in der Zeit vom **17. Mai 2021** bis einschließlich **16.  
Juni 2021** im

- Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 5-9  
32369 Rahden, Zimmer 1.24,  
Tel.-Nr. 05771/73 42  
Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation  
durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Ver-  
einbarung eines Termin, während der Dienststunden, einge-  
sehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit  
der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kon-  
takt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung  
auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold  
[\[https://www.bezreg-detmold.nrw.de\]](https://www.bezreg-detmold.nrw.de) verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Ausle-  
gungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,  
also vom 17. Mai 2021 bis einschließlich **16. Juli 2021**, Ein-  
wendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorste-

hend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen  
können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe  
des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-  
Adresse [dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de)  
erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für  
das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausge-  
schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln  
beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für  
ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für  
fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung  
bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten  
Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwen-  
dungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleser-  
liche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt  
werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen  
der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt  
gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der  
Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich ge-  
macht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts  
der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmi-  
gungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig ge-  
gen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der An-  
tragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht  
haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentschei-  
dung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorge-  
brachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung  
öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer  
Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**28. September 2021, ab 10 Uhr,**

statt.

Der Erörterungstermin findet im Haus Bohne, Lübbecke-  
Str. 38 in 32369 Rahden, statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.  
Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der  
Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungster-  
mins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich  
bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9.  
BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen  
Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der  
Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.  
Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit  
ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behörden-  
vertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht  
Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsges-  
chäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnah-  
me.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in  
diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der An-  
tragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorge-  
bracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und  
die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten  
können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt  
gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Ent-  
scheidung über die Einwendungen durch öffentliche Be-  
kanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des  
BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die we-  
sentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.7.2 der An-  
lage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 und 4 des UVPG ist i. V. m. § 7 Abs.  
1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzu-  
führen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob  
für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die  
einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde  
gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für die Feststellung ist insbesondere, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine neue Versiegelung von Flächen und auch keine Abrissarbeiten notwendig sind, es finden keine Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft statt. Die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Eisengießerei hervorgerufenen Emissionen haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft.

Die Abluft aus der Eisengießerei wird zur Emissionsminderung über Filteranlagen, die gemäß dem Anspruch der bestverfügbaren Technik ausgeführt ist, geleitet. Diese Filteranlagen werden regelmäßig gewartet und unterliegen einer ständigen Prüfung. Somit werden die gesetzlich geforderten Emissionsgrenzwerte unterschritten. Durch die geplante Erweiterung der Eisengießerei werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie eingehalten, so dass keine Geruchsbelästigungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 115 **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.;** hier: **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Minden-Ravensberg der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am Mittwoch, den 2. Juni 2021 um 18:30 Uhr ein.

vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
6. Sonstiges

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in diesem Jahr im virtuellen Format (online) statt. Grundlage für diese Entscheidung des Regionalvorstandes ist § 5 (2) des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 sowie die darauf beruhende Vorgabe des Bundesvorstandes.

Als virtueller Versammlungsort ist die Geschäftsstelle des Regionalverbandes an der Vlothoer Straße 193, 32547 Bad Oeynhausen festgelegt.

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum 25. Mai 2021 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden. Sie erhalten dann die entsprechenden Tagungsunterlagen sowie Teilnehmereinweisung und Anleitungen.

Anmeldung unter: [info.minden-ravensberg@johanniter.de](mailto:info.minden-ravensberg@johanniter.de)

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Minden-Ravensberg  
Vlothoer Straße 193, 32547 Bad Oeynhausen  
[www.johanniter.de/minden-ravensberg](http://www.johanniter.de/minden-ravensberg)

Bad Oeynhausen, den 3. Mai 2021

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 117

### 116 **Zweckverband Naturpark** **Teutoburger Wald/Eggegebirge;** hier: **2. Sitzung der 12. Verbandsversammlung**

Die 2. Sitzung der 12. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am

Dienstag, 1. Juni 2021 um 16:30 Uhr  
Kreishaus Lippe, Sitzungssaal 408  
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Erneutes Einbringen des Entwurfs der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 3** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe
- TOP 4** Der Naturparkplan, Bericht vom Institut für Freizeit- und Tourismusberatung
- TOP 5** Zuwendung für die Landesgartenschau 2023
- TOP 6** Zuwendung für den Landeswettbewerb 2024
- TOP 7** Beschluss über die überarbeitete Satzung des Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge
- TOP 8** Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Detmold, den 4. Mai 2021

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 117





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298